

II-1584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode August 1987

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALESStubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

640 1AB

Zl. 40.271/19-1/1987

Klappe Durchwahl

1987-08-17

zu 679 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Srb und Ge-
nossen vom 3. Juli 1987, Nr. 679/J,
betreffend Kompetenzlage im Be-
hindertenwesen

- 1) Welchen Stellenwert hat für Sie als Sozialminister die Klärung der Frage "Gesetzgebungskompetenz im Bereich Behindertenwesen" und hat diese Frage für Sie an Bedeutung zu - oder abgenommen?

Für mich als Sozialminister ist die Kompetenzlage im Bereich Behindertenwesen zwar nicht befriedigend, da der Bund auf diesem Gebiet nur sehr beschränkte Kompetenzen hat, sie ist meiner Ansicht nach jedoch eindeutig geklärt. Die österreichische Bundesverfassung kennt keinen einheitlichen Kompetenztatbestand, der alle Teilbereiche des Behindertenwesens umfaßt. Daher können behindertenrechtliche Bestimmungen vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der in den Kompetenzbestimmungen des Art.10 bis 12 B-VG umschriebenen Sachgebiete, soweit sie mit diesem im Zusammenhang stehen, und vom Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Generalkompetenz (Art.15 Abs.1 B-VG) erlassen werden.

Das kommt auch im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 1980, Zl. G5/80-16, zum Ausdruck.

Der im Jahre 1962 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fürsorge für Behinderte sah in seinem § 1 eine Verfassungsbestimmung vor, gegen die sich sowohl die Vertreter der Bundes-

- 2 -

länder als auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes aussprachen.

Aufgrund der in der Anfrage zitierten Entschließung des Nationalrates wurde sodann ein Gesetzentwurf über die Hilfe für Behinderte im Rahmen des Artikels 10, Abs.1 Ziffer 11 ("Sozial- und Vertragsversicherungswesen") ausgearbeitet und dem Verfassungsgerichtshof zur Kompetenzfeststellung nach Art.138 Abs.2 B-VG zugeleitet. Der Verfassungsgerichtshof wies diesen Antrag jedoch wegen Unvollständigkeit des Gesetzentwurfes zurück. Zu diesem Zeitpunkt hatte jedoch bereits die Mehrzahl der Bundesländer zum s.t. Bundesentwurf analoge Behindertengesetze erlassen. Auch die anderen Bundesländer folgten alsbald diesem Beispiel, sodaß es in allen Bundesländern landesgesetzliche Regelungen gab, die als Hilfeleistungen für den Behinderten Eingliederungshilfe, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie und die Gewährung eines Pflegegeldes vorsahen. Das Bemühen um eine bundesgesetzliche Regelung wurde somit gegenstandslos.

2) Was wurde seitens des Sozialministeriums seit dem Jahre 1965 unternommen, um diese für die Behinderten essentielle und existentielle Frage einer Klärung zuzuführen?

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung setzte in den Folgejahren keine neuen Schritte zur Kompetenzfeststellung, sondern war bestrebt, zielführende Maßnahmen für behinderte Menschen im Rahmen seiner Aufgabengebiete zu setzen. Die wichtigsten dieser Neuerungen waren das Arbeitsmarktförderungsgesetz (1968), das Invalideneinstellungsgesetz 1969, das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (1972), die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (1976), das Rehabilitationskonzept mit dem Auf- und Ausbau eines Systems geschützter Werkstätten (1977), das Nationalfondsgesetz (1981) sowie der Entwurf des Bundesbehindertengesetzes, der vor kurzem zur Begutachtung versendet wurde.

- 3 -

Mit diesen gesetzlichen Neuerungen hat der Bund versucht, seine Kompetenzen im Behindertenwesen so weit als möglich auszuschöpfen. Durch eigene Verfassungsbestimmungen in den Gesetzen und durch Regelungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist er sogar mehrfach über die ihm vom B-VG zugewiesenen Aufgabenbereiche hinausgegangen.

3) Haben Sie die Absicht, in nächster Zeit einen neuerlichen Kompetenzfeststellungsantrag auf der Grundlage eines verbes- serten Gesetzentwurfes beim Verfassungsgerichtshof einzu- bringen?

Falls Sie diese Frage verneinen, was sind die Gründe dafür?

Aus den oben angeführten Gründen halte ich einen neuerlichen Kompetenzfeststellungsantrag an den Verfassungsgerichtshof für nicht notwendig. Meines Erachtens sollten jedoch die vielfältigen und unübersichtlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Behindertenwesens in einem Gesetz zusammengefaßt werden. Das erwähnte Bundesbehindertengesetz soll ein erster Schritt in diese Richtung sein.

4) Haben Sie die Absicht, in dieser Frage eng mit den Behindertenorganisationen zusammenzuarbeiten?

Nicht nur in dieser Frage, sondern in allen wichtigen Angelegenheiten behinderter Menschen werde ich mit den Behindertenorganisationen eng zusammenarbeiten.

Im neuen Bundesbehindertengesetz soll mit dem Bundesbehindertenbeirat ein Gremium geschaffen werden, das den Bundesminister für Arbeit und Soziales in allen wichtigen Fragen der Behindertenpolitik beraten und unterstützen wird. Diesem Beirat sollen auch alle repräsentativen Behindertenverbände angehören.

Der Bundesminister:

